

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EG) Nr. 637/2000 der Kommission vom 27. März 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 638/2000 der Kommission vom 27. März 2000 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 3
- Verordnung (EG) Nr. 639/2000 der Kommission vom 27. März 2000 über den Verkauf im Wege der Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen ..... 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 640/2000 der Kommission vom 27. März 2000 zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1999/2000** ..... 10

#### II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

##### Rat

2000/244/EG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG des Rates über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan** ..... 11

##### Kommission

2000/245/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 2. Februar 2000 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Flachglas, Profilglas und Glassteinerzeugnisse** <sup>(1)</sup> (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 5016) ..... 13

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

2000/246/EG:

- \* **Entscheidung der Kommission vom 15. März 2000 zur vorübergehenden Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Kartoffeln/Erdäpfel mit Ursprung in Kuba, die nicht zum Pflanzen bestimmt sind, Ausnahmen von einigen Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zuzulassen** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 692) ..... 20

2000/247/EG:

- \* **Beschluß der Kommission vom 27. März 2000 über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von gelbem Phosphor mit Ursprung in der Volksrepublik China** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 709) ..... 23

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 637/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 27. März 2000**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. März 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 27. März 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	204	125,5
	999	125,5
0707 00 05	052	109,0
	068	130,6
	628	146,6
	999	128,7
0709 90 70	052	110,2
	204	53,0
	628	113,7
	999	92,3
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	67,1
	204	37,0
	212	47,6
	220	28,2
	624	57,2
	999	47,4
	999	47,4
0805 30 10	052	33,7
	220	71,3
	600	84,1
	999	63,0
	999	63,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	90,1
	388	98,1
	400	78,1
	404	81,5
	508	82,2
	512	77,5
	528	92,9
	720	78,5
	999	84,9
	999	84,9
	999	84,9
	999	84,9
0808 20 50	388	62,5
	512	66,8
	528	73,2
	720	71,3
	999	68,5

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 638/2000 DER KOMMISSION**  
**vom 27. März 2000**  
**über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom  
27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwal-  
tung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der  
Ernährungssicherheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1  
Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der  
Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschafts-  
hilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung  
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus  
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über  
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten  
Getreide zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember  
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für  
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen

der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die  
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft <sup>(2)</sup>. Zu diesem  
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-  
gungen genauer festgelegt werden, um die sich daraus  
ergebenden Kosten feststellen zu können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird  
Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufge-  
führten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97  
zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden allge-  
meinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und  
akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen  
oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 27. März 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

## ANHANG

## LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 722/97
2. **Begünstigter** <sup>(2)</sup>: Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland; Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Nicaragua
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Geschliffener Reis (Erzeugniscode 1006 30 96 9900, 1006 30 98 9900)
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 757,5
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** <sup>(3)</sup> <sup>(5)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 1 f)
9. **Aufmachung** <sup>(7)</sup> <sup>(8)</sup>: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (I.0 A 1.c, 2.c und B.6)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** <sup>(6)</sup>: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II A 3)
  - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Spanisch
  - Zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
  - b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** —
  - Transitlager oder Transithafen: —
  - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
  - erste Frist: 1.-21.5.2000
  - zweite Frist: 15.5.-4.6.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
  - erste Frist: —
  - zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
  - erste Frist: 11.4.2000
  - zweite Frist: 25.4.2000
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** <sup>(1)</sup>: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brüssel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** <sup>(4)</sup>: Die am 31.3.2000 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 439/2000 der Kommission (ABl. L 54 vom 26.2.2000, S. 25) festgesetzte Erstattung

*Vermerke:*

- (<sup>1</sup>) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel. (32-2) 295 14 65), Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50).
- (<sup>2</sup>) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (<sup>3</sup>) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (<sup>4</sup>) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 der Kommission (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.  
Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
- (<sup>5</sup>) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:  
— pflanzengesundheitsliches Zeugnis.
- (<sup>6</sup>) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt II A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (<sup>7</sup>) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (<sup>8</sup>) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCI.

Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Begünstigte übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.

Der Auftragnehmer muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummer gehören.

Der Auftragnehmer muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe (ONESEAL, SYSKO locktainer 180 oder einem ähnlichen Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 639/2000 DER KOMMISSION****vom 27. März 2000****über den Verkauf im Wege der Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Anwendung der Interventionsmaßnahmen im Rindfleischsektor sind in mehreren Mitgliedstaaten Bestandsüberhänge entstanden. Um eine zu lange Lagerhaltung dieser Bestände zu verhindern, sollte ein Teil davon im Wege der Ausschreibung verkauft werden.
- (2) Es empfiehlt sich, diesen Verkauf gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95<sup>(3)</sup>, durchzuführen, wobei eine Reihe von notwendigen Ausnahmeregelungen getroffen werden sollte.
- (3) Zur Gewährleistung einer regelmäßigen und einheitlichen Durchführung des Ausschreibungsverfahrens müssen neben den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 zusätzliche Maßnahmen getroffen werden.
- (4) Angesichts der verwaltungstechnischen Schwierigkeiten, die die Anwendung der Vorschrift in den betreffenden Mitgliedstaaten bereitet, sollte von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 abgewichen werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Folgende Mengen sollen verkauft werden:
- etwa 278 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus Beständen der portugiesischen Interventionsstelle;
  - etwa 0,3 Tonnen Rindfleisch mit Knochen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle;
  - etwa 660 Tonnen Rindfleisch ohne Knochen aus Beständen der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs.

Genauere Mengenangaben sind in Anhang I enthalten.

- (2) Vorbehaltlich dieser Verordnung werden die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79, insbesondere der Titel II und III, verkauft.

*Artikel 2*

- (1) Unbeschadet der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 gelten die Bestimmungen und die Anhänge dieser Verordnung als allgemeine Ausschreibungsbekanntmachung.

Die betreffenden Interventionsstellen erstellen eine Ausschreibungsbekanntmachung unter Angabe

- a) der zum Verkauf angebotenen Rindfleischmenge und
- b) der Angebotsfrist und des Angebotsorts.

- (2) Auskünfte über die verfügbaren Mengen und die Lagerorte sind auf Anfrage bei den in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführten Anschriften erhältlich. Ferner hängen die Interventionsstellen an ihrem Sitz die Bekanntmachung gemäß Absatz 1 aus. Sie können außerdem zusätzliche Veröffentlichungen vornehmen.

- (3) Von jedem der in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse verkaufen die betreffenden Interventionsstellen zuerst das am längsten gelagerte Fleisch.

- (4) Berücksichtigt werden nur Angebote, die bis spätestens 10. April 2000 um 12.00 Uhr bei den betreffenden Interventionsstellen eingehen.

- (5) Unbeschadet von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 sind die Angebote bei der zuständigen Interventionsstelle in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, auf dem die betreffende Verordnung angegeben ist. Der verschlossene Umschlag darf von der zuständigen Interventionsstelle erst nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Angebotsfrist geöffnet werden.

- (6) Unbeschadet von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 entfällt in den Angeboten die Angabe des oder der Kühllhäuser, in denen das Erzeugnis auf Lager gehalten wird.

- (7) Unbeschadet von Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 beträgt die Frist für die Übernahme von Fleisch, das im Rahmen dieser Verordnung verkauft wurde, drei Monate ab dem Zeitpunkt der Unterrichtung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 251 vom 5.10.1979, S. 12.<sup>(3)</sup> ABl. L 248 vom 14.10.1995, S. 39.



*Artikel 3*

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Angaben zu den eingereichten Angeboten spätestens am Arbeitstag nach Ablauf der Angebotsfrist.

(2) Nach Prüfung der eingegangenen Angebote wird für jedes Erzeugnis ein Mindestverkaufspreis festgesetzt, oder es wird kein Verkauf durchgeführt.

*Artikel 4*

Der Betrag der in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 vorgesehenen Sicherheit beläuft sich auf 120 EUR/t.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 2000

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I — ANNEX I — ANNEXE I — ALLEGATO I — BIJLAGE I —  
ANEXO I — LIITE I — BILAGA I

Estado miembro	Productos (*)	Cantidad aproximada (toneladas)
Medlemsstat	Produkter (*)	Tilnærmet mængde (tons)
Mitgliedstaat	Erzeugnisse (*)	Ungefähre Mengen (Tonnen)
Κράτος μέλος	Προϊόντα (*)	Κατά προσέγγιση ποσότητα (τόνοι)
Member State	Products (*)	Approximate quantity (tonnes)
État membre	Produits (*)	Quantité approximative (tonnes)
Stato membro	Prodotti (*)	Quantità approssimativa (tonnellate)
Lidstaat	Producten (*)	Hoeveelheid bij benadering (ton)
Estado-Membro	Produtos (*)	Quantidade aproximada (toneladas)
Jäsenvaltio	Tuotteet (*)	Arvioitu määrä (tonneina)
Medlemsstat	Produkter (*)	Ungefärlig kvantitet (ton)

a) **Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben**

PORTUGAL	— Quartos dianteiros	11
	— Quartos traseiros	267
ITALIA	— Quarti posteriori	0,3

b) **Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött**

UNITED KINGDOM	— Intervention fillet (INT 15)	20
	— Intervention striploin (INT 17)	25
	— Intervention rump (INT 16)	34
	— Intervention silverside (INT 14)	15
	— Intervention flank (INT 18)	8
	— Intervention forerib (INT 19)	39
	— Intervention shoulder (INT 22)	434
	— Intervention brisket (INT 23)	11
	— Intervention thick flank (INT 12)	20
	— Intervention forequarter (INT 24)	3
	— Intervention topside (INT 13)	9
	— Intervention shin (INT 21)	6
— Intervention shank (INT 11)	36	

- (<sup>1</sup>) Véanse los anexos V y VII del Reglamento (CEE) n.º 2456/93 de la Comisión (DO L 225 de 4.9.1993, p. 4), cuya última modificación la constituye el Reglamento (CE) n.º 2812/98 (DO L 349 de 24.12.1998, p. 47).
- (<sup>1</sup>) Se bilag V og VII til Kommissionens forordning (EØF) nr. 2456/93 (EFT L 225 af 4.9.1993, s. 4), senest ændret ved forordning (EF) nr. 2812/98 (EFT L 349 af 24.12.1998, s. 47).
- (<sup>1</sup>) Vgl. Anhänge V und VII der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission (ABl. L 225 vom 4.9.1993, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2812/98 (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 47).
- (<sup>1</sup>) Βλέπε παραρτήματα V και VII του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2456/93 της Επιτροπής (ΕΕ L 225 της 4.9.1993, σ. 4), όπως τροποποιήθηκε τελευταία από τον κανονισμό (ΕΚ) αριθ. 2812/98 (ΕΕ L 349 της 24.12.1998, σ. 47).
- (<sup>1</sup>) See Annexes V and VII to Commission Regulation (EEC) No 2456/93 (OJ L 225, 4.9.1993, p. 4), as last amended by Regulation (EC) No 2812/98 (OJ L 349, 24.12.1998, p. 47).
- (<sup>1</sup>) Voir annexes V et VII du règlement (CEE) n.º 2456/93 de la Commission (JO L 225 du 4.9.1993, p. 4). Règlement modifié en dernier lieu par le règlement (CE) n.º 2812/98 (JO L 349 du 24.12.1998, p. 47).
- (<sup>1</sup>) Cfr. allegati V e VII del regolamento (CEE) n. 2456/93 della Commissione (GU L 225 del 4.9.1993, pag. 4), modificato da ultimo dal regolamento (CE) n. 2812/98 (GU L 349 del 24.12.1998, pag. 47).
- (<sup>1</sup>) Zie de bijlagen V en VII bij Verordening (EEG) nr. 2456/93 van de Commissie (PB L 225 van 4.9.1993, blz. 4), laatstelijk gewijzigd bij Verordening (EG) nr. 2812/98 (PB L 349 van 24.12.1998, blz. 47).
- (<sup>1</sup>) Ver anexos V e VII do Regulamento (CEE) n.º 2456/93 da Comissão (JO L 225 de 4.9.1993, p. 4). Regulamento com a última redacção que lhe foi dada pelo Regulamento (CE) n.º 2812/98 (JO L 349 de 24.12.1998, p. 47).
- (<sup>1</sup>) Katso komission asetuksen (ETY) N:o 2456/93 (EYVL L 225, 4.9.1993, s. 4), sellaisena kuin se on viimeksi muutettuna asetuksella (EY) N:o 2812/98 (EYVL L 349, 24.12.1998, s. 47) liitteet V ja VII.
- (<sup>1</sup>) Se bilagorna V och VII i kommissionens förordning (EEG) nr 2456/93 (EGT L 225, 4.9.1993, s. 4), senast ändrad genom förordning (EG) nr 2812/98 (EGT L 349, 24.12.1998, s. 47).

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II  
— ANEXO II — LIITE II — BILAGA II

**Direcciones de los organismos de intervención — Interventionsorganernes adresser — Anschriften der Interventionsstellen — Διευθύνσεις των οργανισμών παρέμβασης — Addresses of the intervention agencies — Adresses des organismes d'intervention — Indirizzi degli organismi d'intervento — Adressen van de interventiebureaus — Endereços dos organismos de intervenção — Interventioelinten osoitteet — Interventionsorganens adresser**

#### PORTUGAL

INGA — Instituto Nacional de Intervenção e Garantia Agrícola  
Rua Fernando Curado Ribeiro, n.º 4 — 6.º E  
P-1600 Lisboa  
Tel. 217 51 85 00; fax: 217 51 86 15

#### ITALIA

AGEA (Agenzia per le erogazioni in agricoltura)  
Via Palestro, 81  
I-00185 Roma  
Tel. 49 49 91; telex 61 30 03; fax 445 39 40/445 19 58

#### UNITED KINGDOM

Intervention Board Executive Agency  
PO Box 1AW  
Hampshire Court  
Newcastle-upon-Tyne NE99 1AW  
United Kingdom  
Tel. (44-191) 273 96 96; fax (44-191) 226 18 39

**VERORDNUNG (EG) Nr. 640/2000 DER KOMMISSION****vom 27. März 2000****zur Festsetzung der Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1999/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Gemeinschaft (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 der Kommission vom 8. Juni 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckersektor <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 392/94 <sup>(3)</sup>, sind die von den Zucker-, Isoglucose- und Inulinsirupherstellern als Abschlagszahlungen auf die Produktionsabgaben für das laufende Wirtschaftsjahr zu zahlenden Einheitsbeträge vor dem 1. April festzusetzen und vor dem darauffolgenden 1. Juni zu erheben. Die Schätzung der Grundproduktionsabgabe und der B-Abgabe gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 führt zu einem Betrag, der mehr als 60 v. H. der in Artikel 33 Absätze 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Höchstbeträge entspricht. In diesem Fall sind die Einheitsbeträge für Zucker und für Inulinsirup gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 auf 50 v. H. der betreffenden Höchstbeträge und der Einheitsbetrag der Abschlagszahlung bei Isoglucose auf 40 v. H. des Einheitsbetrags der geschätzten Grundproduktionsabgabe für Zucker festzusetzen.

(2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Einheitsbeträge gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 werden für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 festgesetzt:

- a) auf 0,632 EUR je 100 kg Weißzucker als Abschlagszahlung auf die Grundproduktionsabgabe für A-Zucker und B-Zucker;
- b) auf 11,848 EUR je 100 kg Weißzucker als Abschlagszahlung auf die B-Abgabe für B-Zucker;
- c) auf 0,506 EUR je 100 kg Trockenstoff als Abschlagszahlung auf die Grundproduktionsabgabe für A-Isoglucose und B-Isoglucose;
- d) auf 0,632 EUR je 100 kg Trockenstoff in Zucker-/Isoglucoseäquivalent, ausgedrückt als Abschlagszahlung auf die Grundproduktionsabgabe für A-Inulinsirup und B-Inulinsirup;
- e) auf 11,848 EUR je 100 kg Trockenstoff in Zucker-/Isoglucoseäquivalent, ausgedrückt als Abschlagszahlung auf die B-Abgabe für B-Inulinsirup.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 158 vom 9.6.1982, S. 17.<sup>(3)</sup> ABl. L 53 vom 24.2.1994, S. 7.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 20. März 2000

zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG des Rates über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan

(2000/244/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach dem Beschluß 97/787/EG wird Armenien und Georgien eine Sonderfinanzhilfe gewährt <sup>(2)</sup>.
- (2) Parallel zu dem Beschluß über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien einigte sich der Rat darauf, eine entsprechende Aktion für Tadschikistan zu erwägen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (3) Tadschikistan führt tiefgreifende politische und wirtschaftliche Reformen durch und unternimmt substantielle Anstrengungen zur Umsetzung eines marktwirtschaftlichen Modells.
- (4) Angesichts der ersten Ergebnisse dieser Reformen, insbesondere im Bereich Wachstum und Inflationsbekämpfung, müssen diese fortgesetzt werden mit dem vorrangigen Ziel, die Lebensbedingungen der Bevölkerung zu verbessern und Arbeitsplätze zu schaffen.
- (5) Zwischen der Gemeinschaft und Tadschikistan dürfen sich Handels-, Geschäfts- und Wirtschaftsbeziehungen entwickeln. Tadschikistan kommt für ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten in Betracht und hat förmlich beantragt, so bald wie möglich Partei eines solchen Abkommens zu werden.

- (6) Tadschikistan einigte sich im Juni 1998 mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) auf eine dreijährige Erweiterte Strukturanpassungsfazilität (ESAF).
- (7) Die tadschikischen Behörden haben sich förmlich verpflichtet, ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft in vollem Umfang nachzukommen, und Tadschikistan stellt eine minimale Bedienung der ausstehenden Forderungen der Gemeinschaft sicher.
- (8) Die tadschikischen Behörden haben die Gemeinschaft förmlich um eine Sonderfinanzhilfe ersucht.
- (9) Tadschikistan ist ein einkommenschwaches Land und befindet sich in einer besonders schwierigen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lage. Das Land kann mit besonders günstigen Bedingungen ausgestattete Darlehen der Weltbank und des IWF erhalten.
- (10) Eine zu Vorzugsbedingungen vergebene Finanzhilfe der Gemeinschaft in Form einer Kombination aus einem langfristigen Darlehen und verlorenen Zuschüssen ist eine angemessene Maßnahme, um dem Empfängerland in dieser kritischen Phase zu helfen.
- (11) Sowohl die Darlehens- als auch die Zuschußkomponente der Finanzhilfe haben absoluten Ausnahmecharakter und schaffen daher keinen Präzedenzfall für die Zukunft.
- (12) Die Einbeziehung einer Zuschußkomponente in die Finanzhilfe erfolgt unbeschadet der Zuständigkeiten der Haushaltsbehörde.
- (13) Die Finanzhilfe sollte von der Kommission verwaltet werden.
- (14) Die Kommission wird darauf achten, daß bei der Verwendung der Finanzhilfe die Vorschriften über die Haushaltskontrolle beachtet werden.

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 17. Dezember 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37.

- (15) Bei der Umsetzung dieses Beschlusses wird die Kommission die Fortschritte im innertadschikischen Friedensprozeß und insbesondere im Hinblick auf die Abhaltung der Wahlen unter annehmbaren Bedingungen gebührend berücksichtigen.
- (16) Die Kommission hat vor Unterbreitung ihres Vorschlags den Wirtschafts- und Finanzausschuß konsultiert.
- (17) Der Vertrag sieht nur in Artikel 308 Befugnisse für den Erlaß dieses Beschlusses vor —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Der Beschluß 97/787/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Gemeinschaft stellt Armenien, Georgien und Tadschikistan eine Sonderfinanzhilfe in Form von langfristigen Darlehen und verlorenen Zuschüssen zur Verfügung.

(2) Die Darlehenskomponente dieser Finanzhilfe beläuft sich auf einen Kapitalbetrag von insgesamt höchstens 245 Mio. EUR, mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren und einer tilgungsfreien Zeit von 10 Jahren. Zu diesem Zweck wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Gemeinschaft die erforderlichen Mittel aufzunehmen, die den Empfängerländern in Form von Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Zuschußkomponente dieser Finanzhilfe besteht aus einem Betrag von bis zu 130 Mio. EUR für den Zeitraum 1997-2004, bei einem jährlichen Höchstbetrag von 24 Mio. EUR. Die Zuschüsse werden bereitgestellt, sofern die Nettoschuldnerposition der Empfängerländer gegenüber der Gemeinschaft in der Regel zumindest um den gleichen Betrag abgebaut wurde.“

2. Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 2 wird der Gesamtbetrag des Darlehens für jedes einzelne Land von der Kommission zusammen mit dem ersten Zuschußteilbetrag zur Verfügung gestellt. Der Restbetrag der Zuschußkomponente der Finanzhilfe wird von der Kommission vorbehaltlich der vorgenannten Bestimmungen in aufeinanderfolgenden Teilbeträgen zur Verfügung gestellt.“

3. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vor dem 31. Dezember 2004 prüft der Rat die Durchführung dieses Beschlusses bis zu diesem Zeitpunkt anhand eines umfassenden Berichts der Kommission, der auch dem Europäischen Parlament unterbreitet wird.“

Geschehen zu Brüssel am 20. März 2000.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. GAMA

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Februar 2000

### über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Flachglas, Profilglas und Glassteinerzeugnisse

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 5016)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/245/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte<sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Entscheidung zwischen den beiden in Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 89/106/EWG genannten Verfahren zur Bescheinigung der Konformität eines Produkts muß die Kommission dem „jeweils am wenigsten aufwendigen Verfahren, das mit den Sicherheitsanforderungen vereinbar ist“, den Vorzug geben, d. h. entscheiden, ob für ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Produktfamilie entweder eine werkseigene Produktionskontrolle unter der Verantwortung des Herstellers eine notwendige und ausreichende Voraussetzung für die Konformitätsbescheinigung ist, oder ob aus Gründen, die sich auf die Erfüllung der Kriterien in Artikel 13 Absatz 4 beziehen, bei bestimmten Produkten eine zugelassene Zertifizierungsstelle zu beteiligen ist.
- (2) Nach Artikel 13 Absatz 4 ist das so bestimmte Verfahren in den Mandaten und in den technischen Spezifikationen anzugeben. Daher ist es wünschenswert, das Konzept der Produkte oder der Produktfamilie festzulegen, das in den Mandaten und technischen Spezifikationen zugrunde gelegt wurde.
- (3) Die beiden in Artikel 13 Absatz 3 genannten Verfahren sind in Anhang III der Richtlinie 89/106/EWG ausführlich beschrieben. Daher muß für jedes Produkt oder jede Produktfamilie klar festgelegt werden, wie die beiden Verfahren unter Bezugnahme auf Anhang III anzu-

wenden sind, da in Anhang III bestimmten Systemen der Vorzug gegeben wird.

- (4) Das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 ohne laufende Überwachung und in Möglichkeiten 2 und 3 festgelegt sind, und das Verfahren nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe b) entspricht den Systemen, die in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i) und in Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii) Möglichkeit 1 mit laufender Überwachung festgelegt sind.
- (5) Der Ständige Ausschuss für das Bauwesen hat eine ablehnende Stellungnahme für die mit dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen abgegeben.
- (6) Die Entscheidung wurde dem Rat unterbreitet, der innerhalb von drei Monaten, dem von der Richtlinie 89/106/EWG vorgesehenen Zeitraum, keinen Beschluß fassen konnte. Deshalb werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Konformität der Produkte und Produktfamilien nach Anhang I wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem der Hersteller die alleinige Verantwortung für die werkseigene Produktionskontrolle trägt, die gewährleistet, daß das Produkt den einschlägigen technischen Spezifikationen entspricht.

#### Artikel 2

Die Konformität der Produkte nach Anhang II wird durch ein Verfahren bescheinigt, bei dem zusätzlich zu der werkseigenen Produktionskontrolle durch den Hersteller eine zugelassene Zertifizierungsstelle an der Beurteilung und Überwachung der Produktionskontrolle oder des Produkts selbst beteiligt ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 1.

*Artikel 3*

Das Konformitätsbescheinigungsverfahren nach Anhang III wird in den Mandaten für harmonisierte Normen angegeben.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. Februar 2000

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

---



## ANHANG I

**Glasfüllungen aus Flachglas und gebogenem Glas (einschließlich Basiserzeugnisse aus Glas, veredeltes Glas, Spezial- oder Sicherheitsglas, beschichtetes Glas, mit Folien beschichtetes Glas, emailliertes Glas, oberflächenbehandeltes Glas oder Spiegelglas):**

Für alle Verwendungszwecke außer:

- zur Verwendung in Brandschutzverglasungen;
- zur Verwendung als durchschuß- oder sprengungshemmende Verglasung.

**Profilbauglas (mit oder ohne Drahteinlage):**

Für alle Verwendungszwecke außer:

- zur Verwendung in Brandschutzverglasungen.

**Mehrscheibenisolierverglasung:**

Für alle Verwendungszwecke außer:

- zur Verwendung in Brandschutzverglasungen;
- zur Verwendung als durchschuß- oder sprengungshemmende Verglasung.

**Glassteine:**

Zur Verwendung in nichttragenden Anwendungen außer:

- zur Verwendung als durchschuß- oder sprengungshemmende Verglasung.

**Wandplatten mit Glassteinen:**

Für alle nichttragenden Verwendungszwecke außer:

- zur Verwendung in Brandabschnitten;
  - zur Verwendung als durchschuß- oder sprengungshemmende Verglasung.
-

## ANHANG II

**Glasfüllungen aus Flachglas und gebogenem Glas (einschließlich Basiserzeugnisse aus Glas, veredeltes Glas, Spezial- oder Sicherheitsglas, beschichtetes Glas, mit Folien beschichtetes Glas, emailliertes Glas, oberflächenbehandeltes Glas oder Spiegelglas):**

- Zur Verwendung als durchschuß- und sprengungshemmende Verglasung;
- zur Verwendung in Brandschutzverglasungen.

**Profilbauglas (mit oder ohne Drahteinlage):**

- Zur Verwendung in Brandschutzverglasungen.

**Mehrscheibenisolierglas:**

- Zur Verwendung als durchschuß- und sprengungshemmende Verglasung;
- zur Verwendung in Brandschutzverglasungen.

**Glassteine:**

Zur Verwendung als durchschuß- oder sprengungshemmende Verglasung.

**Wandplatten mit Glassteinen:**

- Zur Verwendung in Brandabschnitten;
  - zur Verwendung als durchschuß- oder sprengungshemmende Verglasung.
-

## ANHANG III

Anmerkung: Bei Produkten der nachstehenden Produktfamilien mit mehr als einem Verwendungszweck sind die Aufgaben der zugelassenen Stelle im Rahmen der betreffenden Konformitätsbescheinigungssysteme kumulativ.

## PRODUKTFAMILIE

## FLACHGLAS, PROFILGLAS UND GLASSTEINERZEUGNISSE (1/6)

## 1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird CEN/Cenelec gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Feuerwiderstand)	System der Konformitätsbescheinigung
<b>Glasfüllungen aus Flachglas oder gebogenem Glas Profilbauglas Mehrscheibenisolierverglasung</b>	Zur Verwendung in Brandschutzverglasungen	Alle	1
<b>Wandplatten mit Glassteinen</b>	Brandabschnittsbildung	Alle	1

System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i), ohne Stichprobenprüfung.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

## PRODUKTFAMILIE

## FLACHGLAS, PROFILGLAS UND GLASSTEINERZEUGNISSE (2/6)

## 1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird CEN/Cenelec gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse (Brandverhalten)	System der Konformitätsbescheinigung
<b>Glasfüllungen aus Flachglas oder gebogenem Glas Profilbauglas Mehrscheibenisolierverglasung Glassteine Wandplatten mit Glassteinen</b>	Für Verwendungszwecke, die den Vorschriften über das Brandverhalten unterliegen	A, B, C,	3
		A (!), D, E, F	4

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 3.

(!) Materialien der Klasse A, bei denen nach der Entscheidung 96/603/EG eine Prüfung des Brandverhaltens nicht erforderlich ist.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

## PRODUKTFAMILIE

## FLACHGLAS, PROFILGLAS UND GLASSTEINERZEUGNISSE (3/6)

## 1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird CEN/Cenelec gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
<b>Glasfüllungen aus Flachglas oder gebogenem Glas</b> <b>Profilbauglas</b> <b>Mehrscheibenisolierglas</b>	Für Verwendungszwecke, die den Vorschriften über das Verhalten bei einem Brand von außen unterliegen	Produkte, die eine Prüfung erfordern	3
		Produkte, von denen angenommen wird, daß sie den Anforderungen genügen, ohne daß eine Prüfung vorgenommen wird <sup>(1)</sup>	4

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 3.

<sup>(1)</sup> Zu bestätigen in Absprache mit der Arbeitsgruppe der für Brandschutzvorschriften zuständigen Stellen (Fire Regulators Group).

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

## PRODUKTFAMILIE

## FLACHGLAS, PROFILGLAS UND GLASSTEINERZEUGNISSE (4/6)

## 1. Systeme der Konformitätsbescheinigung

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird CEN/Cenelec gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
<b>Glasfüllungen aus Flachglas oder gebogenem Glas</b> <b>Mehrscheibenisolierglas</b> <b>Glassteine</b> <b>Glassteinwände</b>	Zur Verwendung als durchschuß- oder sprengungshemmende Verglasung	—	1
		—	—
<b>Profilbauglas</b>	Für andere Verwendungszwecke, die Gefahren im Hinblick auf die Anwendungssicherheit aufweisen können und entsprechenden Vorschriften unterliegen	—	3
		—	3

System 1: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i), ohne Stichprobenprüfung.

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

## PRODUKTFAMILIE

**FLACHGLAS, PROFILGLAS UND GLASSTEINERZEUGNISSE (5/6)****1. Systeme der Konformitätsbescheinigung**

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird CEN/Cenelec gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
<b>Glasfüllungen aus Flachglas oder gebogenem Glas (speziell vorbehandelt)</b> <b>Profilbauglas</b> <b>Mehrscheibenisolierverglas</b> <b>Glassteine</b> <b>Glassteinwände</b>	Für Verwendungen zur Energieeinsparung und/oder Lärmreduzierung	—	3

System 3: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 2.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

## PRODUKTFAMILIE

**FLACHGLAS, PROFILGLAS UND GLASSTEINERZEUGNISSE (6/6)****1. Systeme der Konformitätsbescheinigung**

Für das (die) unten angegebene(n) Produkt(e) und seinen (ihre) Verwendungszweck(e) wird CEN/Cenelec gebeten, in der (den) betreffenden harmonisierten Norm(en) das (die) folgende(n) System(e) der Konformitätsbescheinigung anzugeben:

Produkt	Verwendungszweck	Stufe oder Klasse	System der Konformitätsbescheinigung
<b>Glasfüllungen aus Flachglas oder gebogenem Glas</b> <b>Profilbauglas</b> <b>Mehrscheibenisolierverglas</b> <b>Glassteine</b> <b>Wandplatten mit Glassteinen</b>	Für andere Verwendungszwecke als unter (1/6) bis (5/6)	—	4

System 4: Siehe Richtlinie 89/106/EWG, Anhang III Abschnitt 2 Ziffer ii), Möglichkeit 3.

Das System sollte derart ausgestaltet werden, daß es auch da eingeführt werden kann, wo für ein bestimmtes Produktmerkmal eine Leistung nicht festgelegt werden muß, da wenigstens ein Mitgliedstaat für dieses Produktmerkmal keinerlei gesetzliche Anforderungen stellt (siehe Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 89/106/EWG und gegebenenfalls Abschnitt 1.2.3 der Grundlagendokumente). In diesen Fällen darf die Nachprüfung eines solchen Produktmerkmals dem Hersteller nicht auferlegt werden, wenn er nicht wünscht, über diese Produktleistung eine Erklärung abzugeben.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. März 2000

### zur vorübergehenden Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für Kartoffeln/Erdäpfel mit Ursprung in Kuba, die nicht zum Pflanzen bestimmt sind, Ausnahmen von einigen Vorschriften der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zuzulassen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 692)

(2000/246/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/53/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1,

auf Antrag der Niederlande,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Knollen von Kartoffeln/Erdäpfeln (\*) mit Ursprung in Kuba, die nicht gemäß anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften amtlich als Pflanzgut zertifiziert sind, wegen der Gefahr der Einschleppung von exotischen Kartoffelschädlingen, die ein pflanzengesundheitliches Risiko für die Gemeinschaft darstellen würden, grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft verbracht werden.
- (2) In Kuba ist der frühe Anbau von Kartoffeln, die nicht als Pflanzgut bestimmt sind, unter Verwendung von Pflanzkartoffeln aus bestimmten Mitgliedstaaten ständige Praxis. Ein Teil der Versorgung der Gemeinschaft mit Frühkartoffeln wurde durch Einfuhren solcher Erzeugnisse aus Kuba sichergestellt.
- (3) Die Kommission hat mit den Entscheidungen 87/306/EWG<sup>(3)</sup>, 88/223/EWG<sup>(4)</sup>, 89/152/EWG<sup>(5)</sup>, 91/593/EWG<sup>(6)</sup>, 93/36/EWG<sup>(7)</sup>, 95/96/EG<sup>(8)</sup> und 96/157/EG<sup>(9)</sup> in den Jahren 1987 bis 1996 für die jeweilige Saison eine Ermächtigung zu solchen Ausnahmen für Speisekartoffeln mit Ursprung in Kuba erteilt und diese an besondere technische Bedingungen geknüpft mit den Entscheidungen 97/186/EG<sup>(10)</sup> und 1999/222/EG<sup>(11)</sup> hat sie in den Jahren 1997 bis 1999 für die jeweilige Saison eine Ermächtigung zu solchen Ausnahmen für Kartoffeln mit Ursprung in Kuba, die nicht als Pflanzgut bestimmt sind, erteilt.

- (4) In Stichproben von gemäß den vorgenannten Entscheidungen eingeführten Kartoffeln sind keine Schadorganismen festgestellt worden.
- (5) Von Kuba übermittelte Angaben und während eines Kontrollbesuchs des Lebensmittel- und Veterinäramtes im Juli 1999 gesammelte Informationen haben gezeigt, daß in der Provinz „Pinar del Río“ erzeugte Kartoffeln, die nicht zum Pflanzen bestimmt sind, die Bestimmungen der Entscheidung 1999/222/EG erfüllen.
- (6) Die Umstände, die der Ermächtigung zugrunde lagen, bestehen fort.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, nach Maßgabe von Absatz 2 für Kartoffeln mit Ursprung in Kuba, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind, Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 77/93/EWG hinsichtlich der Verbote von Anhang III Teil A Nummer 12 derselben Richtlinie vorzusehen.
- (2) Zusätzlich zu den Bedingungen, die bezüglich Kartoffeln in den Anhängen I, II und IV der Richtlinie 77/93/EWG festgelegt sind, müssen folgende besonderen Bedingungen erfüllt sein:
  - a) Die Kartoffeln sind nicht zum Pflanzen bestimmt.
  - b) Sie sind entweder unreife, d. h. losschalige Kartoffeln ohne Korksicht, oder sie sind mit einem Keimhemmungsmittel behandelt worden.
  - c) Sie sind in der Provinz „Pinar del Río“ in Gebieten erzeugt worden, die als frei von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. gelten.
  - d) Sie gehören Sorten an, deren Pflanzgut ausschließlich aus den Mitgliedstaaten oder aus anderen Ländern, aus denen die Einfuhr von als zum Pflanzen bestimmten Kartoffeln in die Gemeinschaft gemäß Anhang III der Richtlinie 77/93/EWG erlaubt ist, nach Kuba eingeführt worden ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. L 142 vom 5.6.1999, S. 29.

(\*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte.

<sup>(3)</sup> ABl. L 153 vom 13.6.1987, S. 41.

<sup>(4)</sup> ABl. L 100 vom 19.4.1988, S. 44.

<sup>(5)</sup> ABl. L 59 vom 2.3.1989, S. 29.

<sup>(6)</sup> ABl. L 316 vom 16.11.1991, S. 47.

<sup>(7)</sup> ABl. L 16 vom 25.1.1993, S. 40.

<sup>(8)</sup> ABl. L 75 vom 4.4.1995, S. 22.

<sup>(9)</sup> ABl. L 36 vom 14.2.1996, S. 38.

<sup>(10)</sup> ABl. L 77 vom 19.3.1997, S. 32.

<sup>(11)</sup> ABl. L 82 vom 26.3.1999, S. 47.

- e) Sie sind in Kuba direkt aus in einem der Mitgliedstaaten zertifizierten Pflanzgut oder aus in einem anderen Land zertifizierten Pflanzgut erwachsen, aus dem die Einfuhr von als zum Pflanzen bestimmten Kartoffeln in die Gemeinschaft gemäß Anhang III der Richtlinie 77/93/EWG zulässig ist, oder sie stammen aus der Nachkommenschaft solcher amtlich anerkannter Pflanzkartoffeln, wenn diese Nachkommenschaft in der Provinz „Pinar del Río“ erzeugt wurde und nach den in Kuba geltenden Bestimmungen als Pflanzkartoffeln zugelassen war.
- f) Sie sind entweder in Betrieben erzeugt worden, die in den letzten fünf Jahren keine Kartoffeln anderer als unter Buchstabe d) genannter Sorten angebaut haben, oder, im Fall von Staatsbetrieben, auf Schlägen, auf denen in den letzten fünf Jahren zwar andere Kartoffeln als die unter Buchstabe d) genannten angebaut worden sind, die aber voneinander abgeschirmt wurden.
- g) Sie sind nur mit Geräten in Berührung gekommen, die ihnen vorbehalten oder die nach jeder Verwendung für andere Zwecke in geeigneter Weise desinfiziert worden sind.
- h) Sie haben sich nicht in Lagerhäusern befunden, in denen Kartoffeln anderer als unter Buchstabe d) genannter Sorten gelagert worden sind.
- i) Sie sind entweder in neuen Säcken oder in Behältnissen verpackt, die in geeigneter Weise desinfiziert worden sind; jeder Sack bzw. jedes Behältnis wird mit einem amtlichen Etikett versehen, das die im Anhang aufgeführten Angaben trägt.
- j) Die Kartoffeln sind vor der Ausfuhr von Erde, Blättern und anderem pflanzlichen Besatz gereinigt worden.
- k) Die für die Gemeinschaft bestimmten Kartoffeln müssen von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein, das in Kuba gemäß den Artikeln 7 und 12 der Richtlinie 77/93/EWG aufgrund einer Untersuchung gemäß der genannten Richtlinie ausgestellt wurde und mit dem insbesondere bescheinigt wird, daß sie von den unter Buchstabe c) genannten Schadorganismen frei sind.

Das Pflanzengesundheitszeugnis muß folgende Angaben enthalten:

- unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“
    - den Vermerk „Diese Sendung erfüllt die Bedingungen der Entscheidung 2000/246/EG“,
    - die Sortennamen,
    - die Kennnummer oder Bezeichnung des Betriebs, in dem die Kartoffeln erzeugt worden sind, und dessen Anschrift,
    - Bezugsangabe, die eine Identifizierung der gemäß Buchstabe e) verwendeten Pflanzgutpartie ermöglicht;
  - unter der Rubrik „Behandlung zur Entseuchung und/oder Desinfektion“ die Einzelheiten zu den etwaigen unter Buchstabe b) zweiter Fall und/oder Buchstabe i) genannten Behandlungen.
- l) Die Kartoffeln dürfen nur über solche Grenzübergangsstellen verbracht werden, die von dem Mitgliedstaat für die Zwecke dieser Ausnahme bestimmt worden sind und die sich auf seinem Hoheitsgebiet befinden müssen. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Grenzüber-

gangsstellen sowie Bezeichnung und Anschrift der für jede Grenzübergangsstelle zuständigen amtlichen Stelle gemäß der Richtlinie 77/93/EWG rechtzeitig im voraus mit und halten diese Angaben auf Antrag für die übrigen Mitgliedstaaten bereit. Erfolgt die Einfuhr in die Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat als dem, der von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht, so unterrichten die zuständigen amtlichen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats die zuständigen amtlichen Stellen der Mitgliedstaaten, die von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen, und arbeiten mit ihnen zusammen, um sicherzustellen, daß die Bestimmungen dieser Entscheidung eingehalten werden.

- m) Der Einführer wird vor der Einfuhr in die Gemeinschaft amtlich über die Bedingungen gemäß den Buchstaben a) bis p) unterrichtet. Der Einführer zeigt Einzelheiten jeder Einfuhr in die Gemeinschaft vorab rechtzeitig bei den zuständigen amtlichen Stellen des betreffenden Einfuhrmitgliedstaats an; dieser Mitgliedstaat übermittelt der Kommission daraufhin unverzüglich folgende Einzelheiten der Mitteilung:
- Art des Materials,
  - Menge,
  - vorgesehener Zeitpunkt der Einfuhr und Bestätigung der Grenzübergangsstelle,
  - unter Buchstabe o) genannter Betrieb.

Der Einführer teilt der zuständigen amtlichen Stelle des eigenen Mitgliedstaats jede Änderung hinsichtlich der angezeigten Einfuhr möglichst unmittelbar nach Bekanntwerden und auf jeden Fall vor dem Zeitpunkt der Einfuhr mit; dieser Mitgliedstaat übermittelt die Einzelheiten der Änderung unverzüglich der Kommission.

- n) Die Untersuchungen, gegebenenfalls einschließlich der Tests, gemäß Artikel 12 der Richtlinie 77/93/EWG und gemäß den Bestimmungen dieser Entscheidung werden von den in der genannten Richtlinie angegebenen zuständigen amtlichen Stellen durchgeführt. Die Pflanzengesundheitskontrollen werden von dem Mitgliedstaat, der von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht, durchgeführt. Außerdem führt dieser Mitgliedstaat bei der Pflanzengesundheitskontrolle auch Untersuchungen auf alle anderen Schadorganismen durch. Unbeschadet der Überwachung gemäß Artikel 19a Absatz 3 zweiter Gedankenstrich erste Möglichkeit der genannten Richtlinie legt die Kommission fest, inwieweit die Untersuchungen gemäß Artikel 19a Absatz 3 zweiter Gedankenstrich zweite Möglichkeit der genannten Richtlinie in das Untersuchungsprogramm gemäß Artikel 19a Absatz 5 Buchstabe c) derselben Richtlinie aufgenommen werden sollen.
- o) Die Kartoffeln dürfen nur in einem Betrieb verpackt oder umgepackt werden, der von den zuständigen amtlichen Stellen zugelassen und registriert worden ist.
- p) Die Kartoffeln werden in geschlossene Behältnisse verpackt oder umgepackt, die zur unmittelbaren Lieferung an Einzelhändler oder Endverbraucher geeignet sind und das im Einfuhrmitgliedstaat für diesen Zweck übliche Gewicht, höchstens jedoch 25 kg, nicht überschreiten. Auf der Verpackung sind die Nummer des registrierten Betriebs gemäß Buchstabe o) und der kubanische Ursprung anzugeben.

q) Die Mitgliedstaaten, die diese Ausnahmeregelung anwenden, stellen, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit dem Einfuhrmitgliedstaat, sicher, daß aus jeder Sendung von 50 Tonnen gemäß dieser Entscheidung eingeführten Kartoffeln oder aus jedem Teil davon mindestens zwei Stichproben von je 200 Knollen gezogen werden, die für amtliche Untersuchungen auf *Ralstonia solanacearum* und *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* gemäß den üblichen Gemeinschaftsverfahren für Nachweis und Diagnose von *Ralstonia solanacearum* <sup>(1)</sup> und *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* bzw. im Fall von Potato Spindle tuber viroid gemäß der „Reverse page“-Methode oder dem c-DNA-Hybridisierungsverfahren bestimmt sind. Verdächtige Partien verbleiben getrennt unter amtlicher Überwachung und dürfen weder in den Verkehr gebracht noch verwendet werden, bis bestätigt worden ist, daß die Anwesenheit von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus*, *Ralstonia solanacearum* oder Potato spindle tuber viroid bei diesen Untersuchungen nicht festgestellt werden konnte.

#### Artikel 2

Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission im Wege der Mitteilung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe m) erster Satz, wenn sie von dieser Ermächtigung Gebrauch machen. Sie melden der Kommission

und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 1. September 2000 die gemäß dieser Entscheidung eingeführten Mengen und übermitteln einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe q); die Kommission erhält eine Kopie von jedem Pflanzengesundheitszeugnis.

#### Artikel 3

- (1) Artikel 1 gilt vom 1. April bis zum 30. April 2000.
- (2) Diese Entscheidung wird widerrufen, wenn sich herausstellt, daß die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bedingungen die Einschleppung von Schadorganismen nicht verhindern konnten oder daß sie nicht eingehalten worden sind.

#### Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. März 2000

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

---

#### ANHANG

#### Für das Etikett vorgeschriebene Angaben

(nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i))

1. Name der das Etikett ausstellenden Behörde.
2. Name der Ausfuhrorganisation, falls vorhanden.
3. Vermerk „Kartoffeln mit Ursprung in Kuba, die nicht zum Pflanzen bestimmt sind“.
4. Sorte.
5. Erzeugungsprovinz.
6. Größe.
7. Angegebenes Nettogewicht.
8. Vermerk „Gemäß den EG-Vorschriften der Entscheidung 2000/246/EG“.
9. Aufdruck oder Stempel im Auftrag der kubanischen Pflanzenschutzorganisation.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 273 vom 6.10.1997, S. 1.



**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom 27. März 2000

**über die Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von gelbem Phosphor mit Ursprung in der Volksrepublik China**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 709)

(2000/247/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 905/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9, Absatz 1,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VERFAHREN**

- (1) Am 30. November 1998 erhielt die Kommission einen Antrag, demzufolge die Einfuhren gelben Phosphors mit Ursprung in der Volksrepublik China gedumpte sind und dadurch ein Schaden verursacht wird.
- (2) Der Antrag wurde von dem Unternehmen Thermphos International BV gestellt, auf das ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion von gelbem Phosphor im Sinne der Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 entfällt.
- (3) Der Antrag enthielt Anscheinsbeweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung, die als ausreichend angesehen wurden, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen.
- (4) Daraufhin veröffentlichte die Kommission nach Konsultation im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Bekanntmachung <sup>(3)</sup> über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von gelbem Phosphor — der gegenwärtig dem KN-Code ex 2804 70 00 zugewiesen wird — mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft.
- (5) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller und Einführer sowie deren repräsentativen Verbände, die Vertreter des Ausfuhrlandes, die repräsentativen Verwender und den antragstellenden Gemeinschaftshersteller. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung gesetzten Frist

schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.

**B. RÜCKNAHME DES ANTRAGS UND EINSTELLUNG DES VERFAHRENS**

- (6) Mit Schreiben vom 9. Februar 2000 zog das Unternehmen Thermphos International BV seinen Antrag offiziell zurück.
- (7) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 kann das Verfahren eingestellt werden, wenn der Antrag zurückgenommen wird, es sei denn, daß dies nicht im Interesse der Gemeinschaft liegt.
- (8) Die Kommission war der Ansicht, daß das vorliegende Verfahren eingestellt werden sollte, da die Untersuchung keine Anhaltspunkte dafür ergeben hatte, daß eine Einstellung nicht im Gemeinschaftsinteresse läge. Die interessierten Parteien wurden davon in Kenntnis gesetzt und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es gingen keine Sachäußerungen ein, denen zufolge eine Einstellung nicht im Gemeinschaftsinteresse läge.
- (9) Die Kommission kommt daher zu dem Schluß, daß das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von gelbem Phosphor mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft ohne die Einführung von Antidumpingmaßnahmen eingestellt werden sollte —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren von gelbem Phosphor, der gegenwärtig dem KN-Code ex 2804 70 00 zugewiesen wird, mit Ursprung in der Volksrepublik China in die Gemeinschaft, wird eingestellt.

Brüssel, den 27. März 2000

Für die Kommission

Pascal LAMY

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18.<sup>(3)</sup> ABl. C 10 vom 14.1.1999, S. 3.